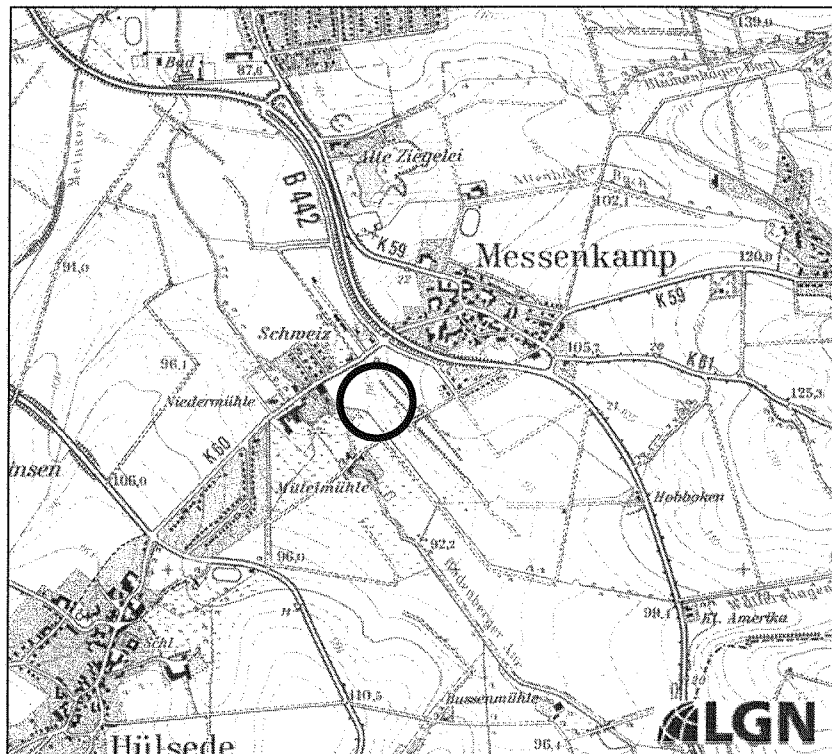


Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp

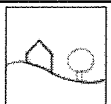
Landkreis Schaumburg

1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Planzeichnung



Urschrift



Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung § 9 Abs. 7 BauGB



Maßstab 1 : 5.000

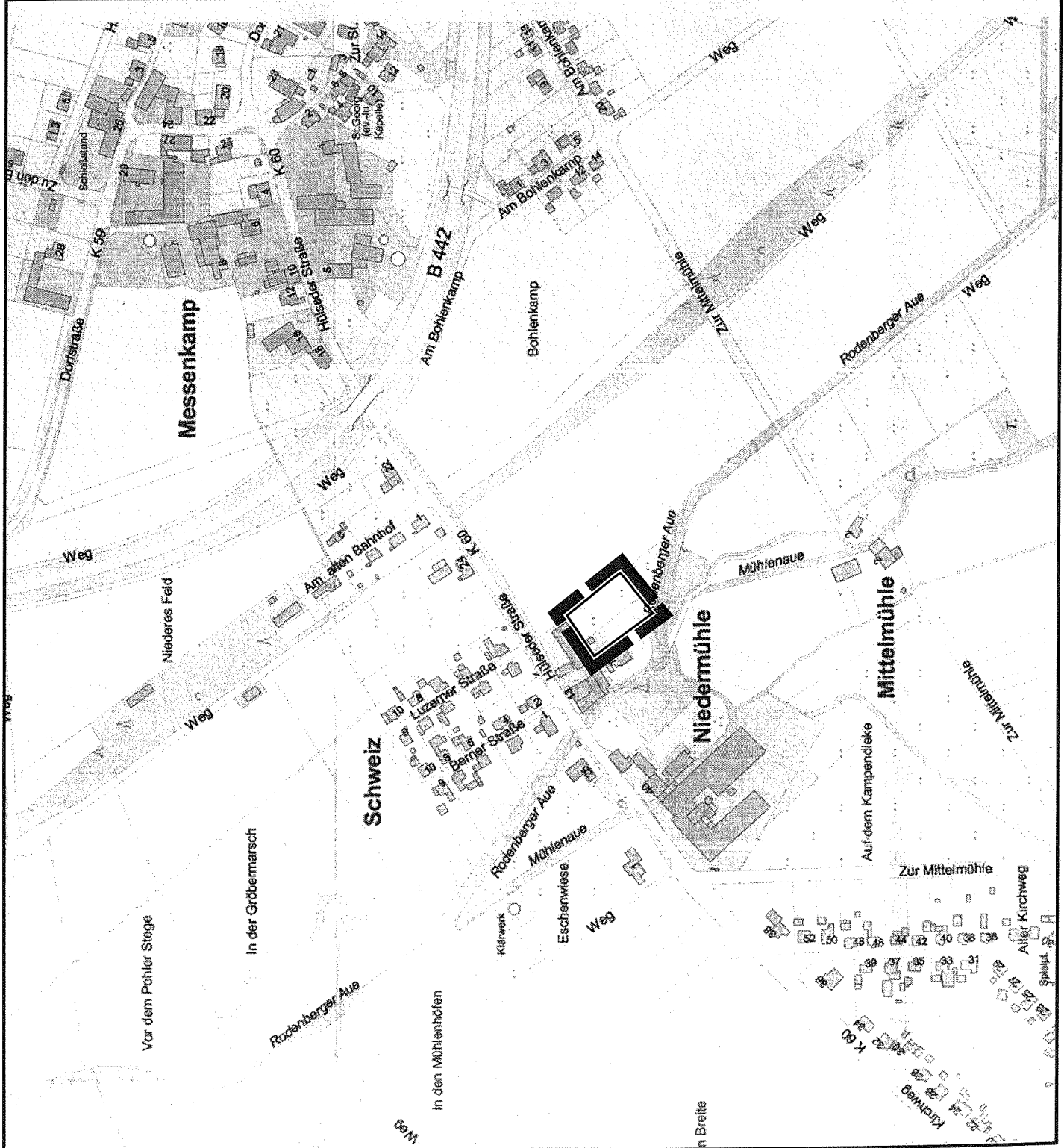
Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp
Innenbereichssatzung
(gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich



Kartengrundlage: AK 5
Herausgeber: GLL Hamehn
- Katasteramt Rinteln

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (fR)
31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Textliche Festsetzungen

§ 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

- (1) Auf dem Flurstück 24/13, Flur 6, Gemarkung Messenkamp, ist entlang der Rodenberger Aue (Flst. 24/3), eine 20 m breite Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen und die Entwicklung auetypischer Laubgehölzbestände aus Erlen, Eschen und Weiden durch die Zulassung von entsprechendem Gehölzaufwuchs zu fördern. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen aller Art unzulässig. Das auf der Fläche befindliche Kleingewässer ist als naturnaher Teich zu entwickeln. Die Nutzung als Fischteich ist nicht zulässig.
- (2) Entlang der östlichen Grenze des Flst. 24/13, Flur 6, Gemarkung Messenkamp, ist auf einer 5 m breiten Fläche eine freiwachsende, mind. 3-reihige Baum- und Strauchhecke aus standortheimischen Laubgehölzarten zu entwickeln. Der Anteil der Bäume an der Pflanzung hat mind. 10 % zu betragen. Die Pflanzung ist lückig anzulegen, so dass zwischen den max. 10 m langen Pflanzflächen ein Abstand von 5 bis 10 m gehalten wird. Die Pflanzung richtet sich nach dem in Anhang 1 der Begründung enthaltenen Pflanzschema und ist als freiwachsende Baum- und Strauchhecke dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Sollte aus Gründen des Hochwasserschutzes keine Heckenpflanzung möglich sein, so sind unter Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg gleichwertige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Fläche vorzunehmen. Die Pflege der nicht zu bepflanzenden Bereiche des Pflanzstreifens ist auf eine max. einmalige Mahd pro Jahr und/oder mindestens eine Mahd alle 3 Jahre zu beschränken.
- (3) Die genannten Maßnahmen sind für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 BauGB wirksam und nach Beginn der Baumaßnahmen auf den Grundstücksflächen innerhalb von 2 Vegetationsperioden zu realisieren.

§ 2 Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers

Das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zurückzuhalten. Es darf nur die natürliche Abflußspende der derzeit unbebauten Fläche an die Vorflut abgegeben werden.

Hinweis

Sollten bei zukünftig geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfahrensvermerke


Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp die 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) beschlossen.

Rodenberg, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



.....

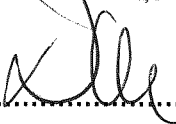
Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 18.03.2008 die Aufstellung der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

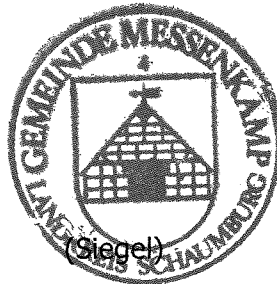
Rodenberg, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



.....



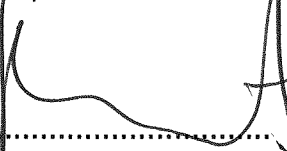
Planverfasser

Der Entwurf der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)
3137 Rinteln – Krankenhäuser Straße 12
Telefon 05751/9646744 Telefax 057517/ 9646745

Rinteln, den 18.03.2009



.....

Planverfasser



Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte, AK 5, M 1:5.000

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften Hameln, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung

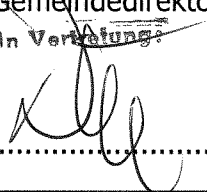
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) wurden am 23.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung hat vom 03.06.2008 bis zum 02.07.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



.....

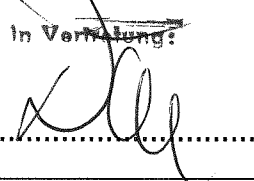
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat die 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.2008 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



.....

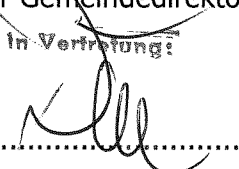
Bekanntmachung

Die 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) ist am 31.03.2009 im Amtsblatt Nr. 3/2009 des Landkreis Schaumburg bekannt gemacht worden und damit am 31.03.2009 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 05.05.2009

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



.....

**Verletzung von Vorschriften,
Mängel der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den

Der Gemeindedirektor

.....

Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp

Landkreis Schaumburg

1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

(gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Begründung

Urschrift



Gliederung

1 Grundlagen	3
2 Ziele und Zwecke der Satzung	3
3 Abgrenzung des Satzungsgebietes/Städtebauliches Situation	4
4 Betroffene öffentliche Belange	7
4.1 Belange von Natur und Landschaft	7
4.2 Verkehr	17
4.3 Immissionsschutz	17
4.4 Ver- und Entsorgung	17
4.5 Denkmalschutz	18
5 Abwägung und Verfahrensvermerke	19
5.1 Abwägung	19
5.2 Verfahrensvermerke	28
Anlage 1: Pflanzschema und Artenliste für die Bepflanzung der 5 m breiten Anpflanzflächen	29
Anlage 2: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	30

1 Grundlagen

Die Gemeinde Messenkamp hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Erweiterung der 1. Innenbereichssatzung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Messenkamp als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Andere städtebauliche Planungen, insbesondere Bebauungspläne, sind durch die Aufstellung der Satzung nicht betroffen und grenzen auch nicht an.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes aus der mit dieser Planung ermöglichten baulichen Nutzung bestehen nicht.

2 Ziele und Zwecke der Satzung

Nördlich des Plangebietes, südlich der Hülseder Straße befindet sich das Betriebsgelände der Firma MGS Maschinenbau GmbH. Der Schwerpunkt des Betriebes, dessen Kürzel für Maschinen-, Geräte- und Stahlbau steht, liegt im Bereich der Teilefertigung aus Stahl, Aluminium, Messing und Titan sowie Kunststoff. Aber auch die Entwicklung von Prototypen wird von MGS übernommen. Im Jahr 2003 wurde der bis dahin in den Gebäuden der alten Molkerei von Messenkamp bestehende Betrieb bereits um eine große Halle erweitert und die Betriebsfläche damit mehr als verdoppelt. Insgesamt gibt es bislang neun Beschäftigte bei der MGS Maschinenbau GmbH.

Aufgrund der bisherigen Betriebsentwicklung und zukünftig zu erwartenden positiven Entwicklungen soll die bestehende Betriebsstätte erneut erweitert werden. Durch die unmittelbare Lage an der Hülseder Straße können bauliche Maßnahmen nur auf den bislang unbebauten Grünflächen (Hausgarten) erfolgen, die sich in südlicher Richtung den bestehenden Gebäuden anschließen. Diese Flächen liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der derzeit gültigen 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Um die Betriebserweiterung, die neben der Sicherung und Entwicklung des bereits ansässigen Gewerbebetriebes auch der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und somit der Förderung und Entwicklung der heimischen Wirtschaft dienen soll, planungsrechtlich zu ermöglichen, ist daher die vorliegende 1. Erweiterung der 1. Innenbereichssatzung erforderlich.

Eine alternative Entwicklungsrichtung ist im engeren Umfeld der Betriebes nicht erkennbar, da die Entwicklung nach Norden durch die öffentliche Verkehrsfläche, im Osten durch intensiv durchgrünte Flächen und im Westen durch die angrenzende Wohnsiedlung begrenzt wird. Daraus resultiert, dass sich der bestehende Gewerbebetrieb nur in südlicher Richtung entwickeln kann.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Rodenberger Aue an. Die Rodenberger Aue ist als Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems einschließlich ihrer Aue im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. RROP, Zeichnerische Darstellung und Abschnitt D 2.1.11). In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (vgl. RROP, Abschnitt D 1.8.01). Das festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist vor

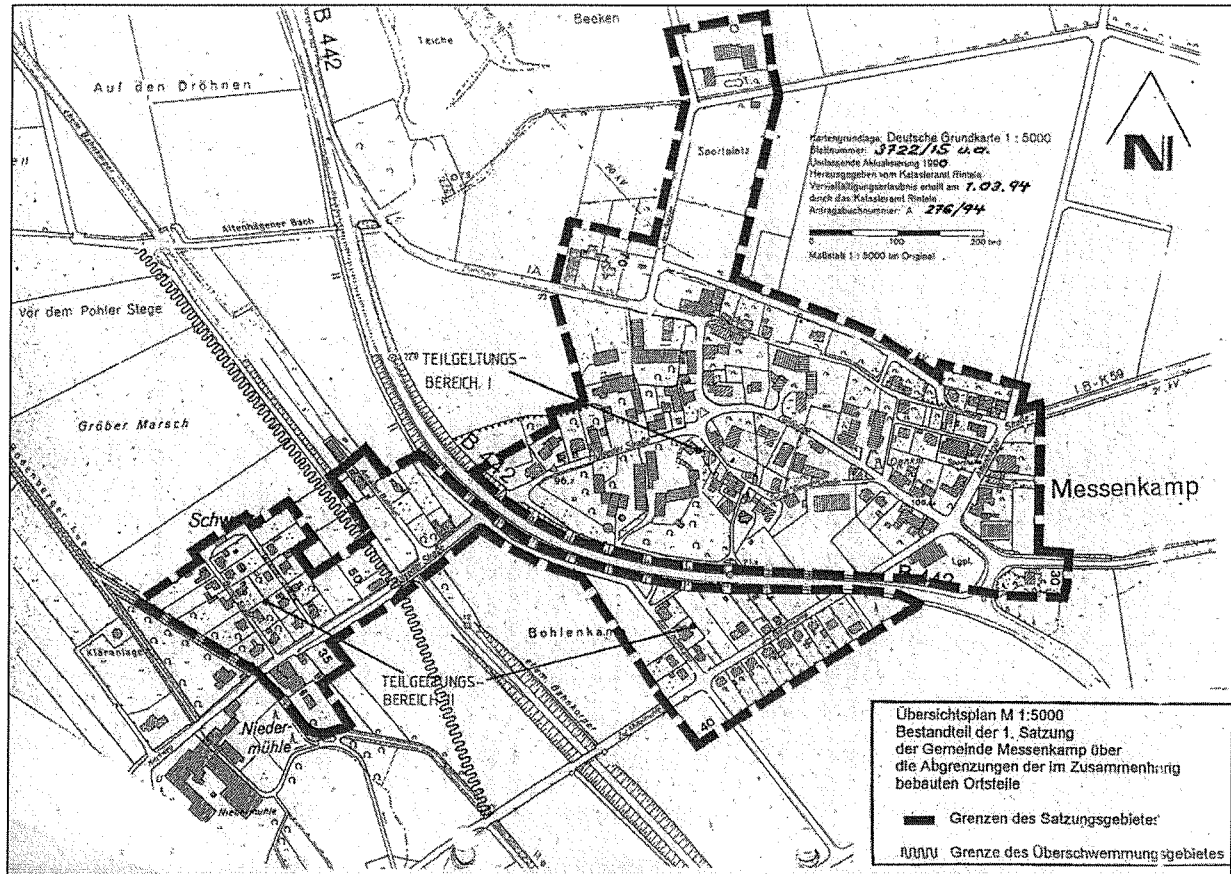
Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln (vgl. RROP, Abschnitt D 2.1.10). Die in der Satzungsänderung vorgesehene Festsetzung eines 20 m breiten, nur extensiv genutzten Gewässerrandstreifens im Bereich der Rodenberger Aue ist daher raumordnerisch zu befürworten. Aufbauend auf die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ist in der Region ein regionales Biotopverbundsystem mit ökologisch bedeutsamen Kernbereichen und vernetzenden Verbundstrukturen zu entwickeln. Als großräumige vernetzende Elemente dieses Biotopverbundsystems sind die Fließgewässer und ihre Auen besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern (vgl. RROP, Abschnitt D 2.1.02; siehe auch LROP Nds., Abschnitt 3.1.2, Ziffer 02).

Der für die Realisierung des Gebäudeausbaus vorgesehene Bereich ist aufgrund seiner Lage dem Außenbereich zuzuordnen. Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen jedoch dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Auf Grund der Lage und Zuordnung zu dem o.b. Maschinenbaubetrieb ist eine räumlich-funktionale Prägung der hier beschriebenen Flächen erkennbar, so dass von der Möglichkeit des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kombiniert mit der nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB aufgestellten Satzung Gebrauch gemacht wird.

3 Abgrenzung des Satzungsgebietes/Städtebauliches Situation

Das Satzungsgebiet liegt in dem überörtlich an die B 442 angrenzenden Siedlungsabschnitt Niedermühle der Gemeinde Messenkamp, nördlich der Rodenberger Aue und umfasst Teile des Flurstücks 24/13, Gemarkung Messenkamp, Flur 6. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Flurstücksgrenzen (Flst. 24/13) sowie dem Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Innenbereichssatzung. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der Planzeichnung im M 1:5.000 hervor.

Abb.: Räumlicher Geltungsbereich der 1. Innenbereichssatzung, M 1:5.000 i.O., © GLL



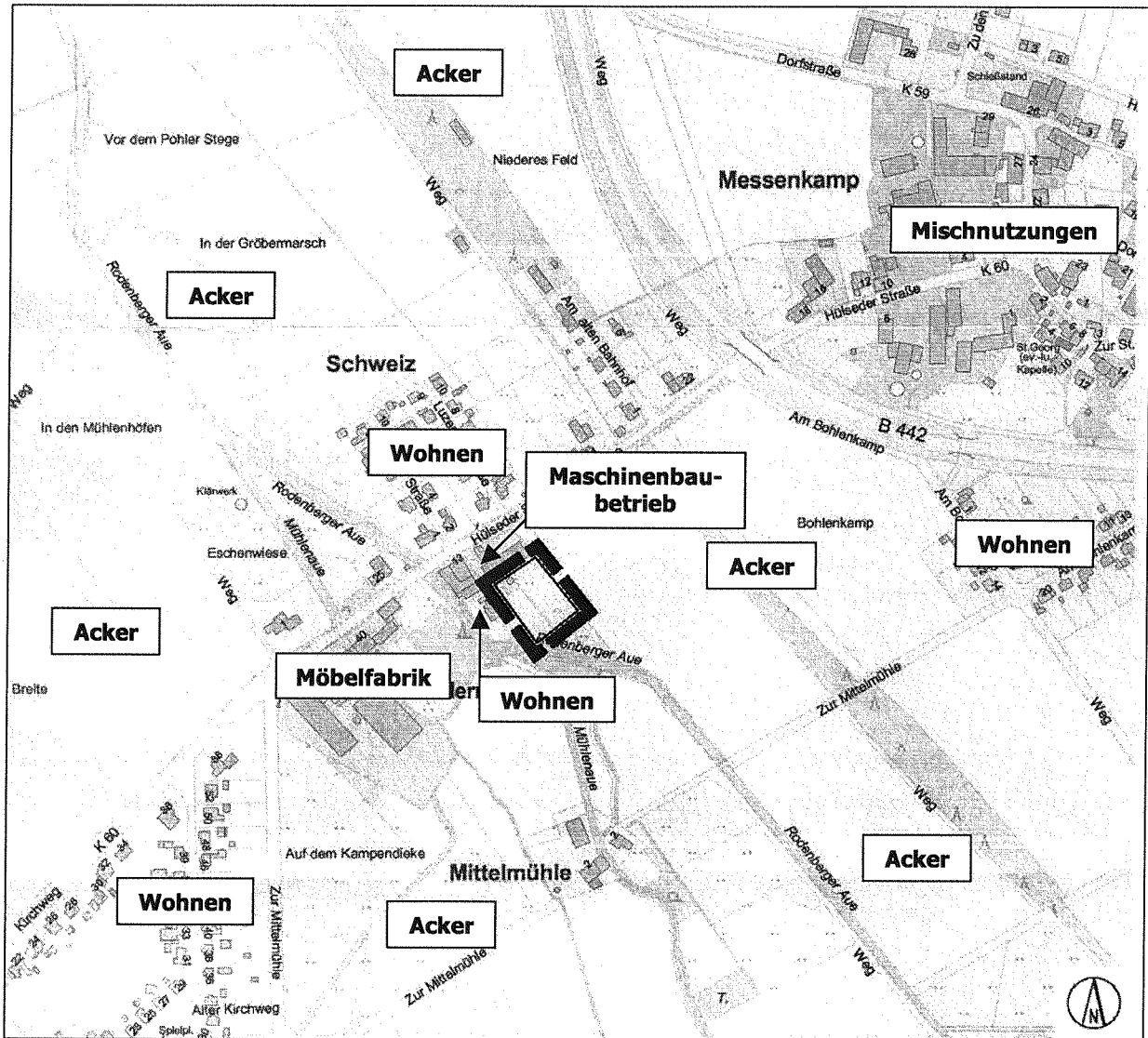
Östlich und südlich des Satzungsgebietes schließen sich weitläufige Acker- und Grünlandflächen an, die im Osten bis an den westlichen Siedlungsrand von Messenkamp heranreichen. Ebenfalls südlich des Satzungsgebietes befindet sich der Gewässerlauf der Rodenberger Aue (Gewässer II. Ordnung) mit dem Einmündungsbereich der Mühlenau, deren Überschwemmungsgebiet u.a. auch das Plangebiet umfasst. Im Rahmen der Durchführungsplanung sind daher Maßnahmen zum Hochwasserschutz und -abfluss mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Schaumburg abzustimmen.

Dem Plangebiet grenzt nördlich ein Maschinenbaubetrieb an. Die Flächen sind mit hallenförmigen Gebäuden überbaut oder werden als Park- und Lagerplatz genutzt. Westlich grenzt dem Plangebiet ein Wohngrundstück an. Das Wohnhaus ist dem Betrieb nicht zugeordnet und wird über die Zufahrt des Betriebes erschlossen.

Der Geltungsbereich wird durch die nördlich verlaufende Hülseder Straße (K 60), von dem im Norden gelegenen Wohngebiet „Schweiz“ und der sich im weiteren Verlauf anschließenden offenen Feldflur räumlich getrennt. Im Westen findet sich der Standort einer Möbelfabrik.

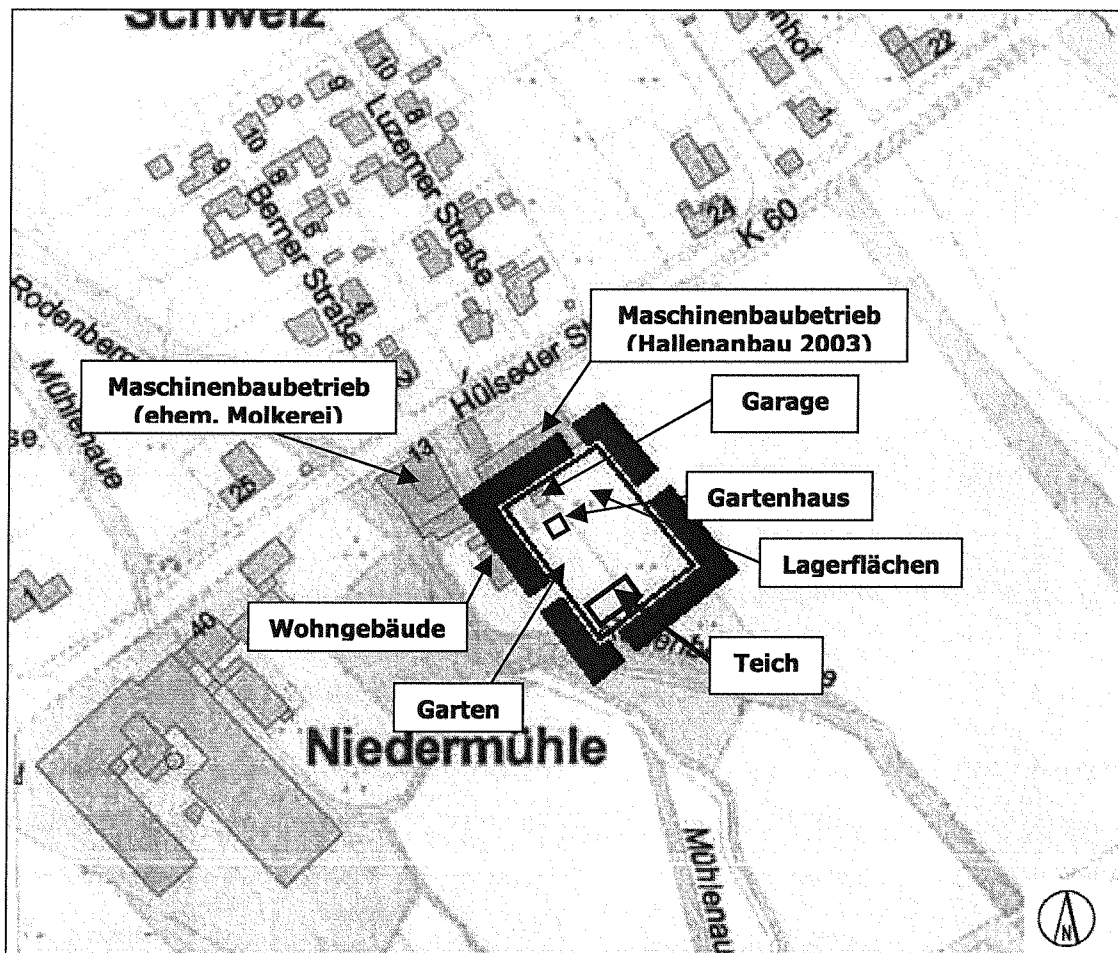
Die Nutzungsstrukturen in der näheren Umgebung des Satzungsgebietes sind auf der folgenden Übersichtskarte dargestellt:

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Satzungsgebietes, M 1:5.000 i.O., © GLL



Das Plangebiet ist dem nördlich angrenzenden Maschinenbaubetrieb zuzuordnen und wird als Garten sowie Lagerfläche genutzt. Die Lagerflächen sind dem nördlich angrenzenden Betrieb räumlich zugeordnet. Auf den davon südlich gelegenen Flächen befindet sich im östlichen Teil eine Scherrasenfläche, im westlichen Teil sind mehrere kleinere Gebäude (Garagen, Hühnerstall, Gartenhaus, Schuppen) errichtet worden. Die Fläche wird von einer Baumreihe aus Birken durchgrünt. Am südwestlichen, der Rodenberger Aue angrenzenden Plangebietsrand befindet sich ein Fischteich, welcher ebenfalls von Birken eingegrünt ist. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich gelegene Betriebszufahrt der MGS Maschinenbau GmbH und ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend den betrieblichen Anforderungen auszubauen.

Abb.: Nutzungsstrukturen im Bereich des Betriebsgeländes der MGS Maschinenbau GmbH, M 1:5.000 i.O., © GLL



4 Betroffene öffentliche Belange

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Rechtsgrundlage

Für das Plangebiet wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) aufgestellt. Für Vorhaben im Bereich der Ergänzungssatzung gilt nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich die städtebauliche Eingriffsregelung mit den gleichen Anforderungen wie für Bebauungspläne. Somit ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Fachliche Vorgaben

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg stellt den Planbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Innenbereichssatzung

Die nördlich und nordwestlich angrenzenden Flächen befinden sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue. Durch die Nähe des Plangebietes zur Rodenberger Aue bzw. durch die unmittelbare Lage des Plangebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden wasserwirtschaftliche Belange berührt. Nach § 93 NWG sind Überschwemmungsgebiete vom Grundsatz her in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. § 93 Abs. 3 NWG ermöglicht die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB, wenn

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zugleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Evtl. nachteilige Auswirkungen müssen ausgeglichen werden.

Zur Klärung möglicher Auswirkungen durch vorgesehene Bebauung ist die Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens/Fachbeitrages erforderlich, in dem die vorab genannten Punkte untersucht bzw. geklärt werden. Die dem zu erstellenden Gutachten zugrunde liegenden Eckdaten/Eingangswerte sind im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auf die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 93 NWG zur Erstellung von baulichen Anlagen bzw. Erdaufhöhung, Anpflanzungen usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

Berücksichtigung in der Innenbereichssatzung:

Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz und -abfluss mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg abzustimmen.

Fließgewässerschutzprogramm Niedersachsen

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Fließgewässerschutzprogramm des Landes Niedersachsen. Die Randbereiche der Rodenberger Aue sind dem Hauptgewässer zugeordnet.

Berücksichtigung in der Innenbereichssatzung:

Bezogen auf den Randbereich der Rodenberger Aue wird eine 20 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, in der die Entwicklung eines gewässertypischen Gehölzsaumes sowie die naturnahe Entwicklung des im Plangebiet befindlichen Teiches erfolgen soll. Ggf. sind die Entwicklungsziele des Gewässerentwicklungskonzeptes für diese Fläche zu berücksichtigen.

Landschaftsplan

Für das Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg wurde kein Landschaftsplan erstellt.

Landschaftsrahmenplan

Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) enthält folgende, den Erweiterungsbereich betreffende Darstellungen:

- Arten und Biotope: Dem nördlichen, an den Siedlungsbereich angrenzenden Teil des Plangebietes ist eine geringe Bedeutung aber eine hohe Entwicklungsfähigkeit für den Arten und Biotopschutz zugewiesen. Dem südlichen Teil des Plangebietes, welcher die Randbereiche der Rodenberger Aue umfasst, ist eine hohe Bedeutung für den Arten und Biotopschutz zugewiesen.
- Landschaftsbild: Das Plangebiet ist der gehölzarmen Kulturlandschaft zugeordnet. Ihm ist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen. Die Rodenberger Aue bildet eine Grünzäsur.
- Zielkonzept: Der nördliche, an den Siedlungsrand angrenzende Teil des Plangebietes, soll der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten aufweisen, dienen (Zieltyp C). Der südliche Randbereich der Rodenberger Aue soll der Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (Zieltyp A) dienen. Einzelziel ist hier der Erhalt der naturnahen Bachniederung. Der südöstliche Teil des Plangebietes soll der Verbesserung bereits beeinträchtigter Teilbereiche des Zieltyps A dienen (Zieltyp A1).
- Schutzgebietskonzept: Der südliche Randbereich der Rodenberger Aue erfüllt die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet (N 50). Auf die Funktion der Rodenberger Aue als Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems wird hingewiesen.
- Hinweise für Siedlung und Erholung: Die Rodenberger Aue soll als Grünzäsur erhalten werden.

Berücksichtigung in der Innenbereichssatzung:

Bezogen auf den Randbereich der Rodenberger Aue wird eine 20 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, in der die Entwicklung eines gewässertypischen Gehölzsaumes sowie die naturnahe Entwicklung des im Plangebiet befindlichen Teiches erfolgen soll. Hiermit wird der Wertigkeit der bestehenden Flächen für den Arten und Biotopschutz entsprochen.

Flächennutzungen und Strukturen

Das Plangebiet ist dem nördlich angrenzenden Maschinenbaubetrieb zuzuordnen und wird als Garten sowie Lagerfläche genutzt. Auf den davon südlich gelegenen Flächen befindet sich im östlichen Teil eine Scherrasenfläche und im westlichen Teil sind mehrere kleinere Gebäude (Garagen, Hühnerstall, Gartenhaus, Schuppen) errichtet worden. Die Fläche wird von einer Baumreihe aus Birken durchgrünt. Am südwestlichen, der Rodenberger Aue angrenzenden, Plangebietsrand befindet sich ein Fischteich, welcher ebenfalls von Birken eingegrünt ist.

Die Flächen des Maschinenbaubetriebes sind mit hallenförmigen Gebäuden überbaut oder werden als Park- und Lagerplatz genutzt. Westlich grenzt dem Plangebiet ein Wohngrundstück an. Das Wohnhaus ist dem Betrieb nicht zugeordnet und wird über die Zufahrt des Betriebes erschlossen. Es ist in einen strukturarmen Ziergarten eingebettet. Südlich des Plangebietes setzt sich die Scherrasenfläche bis an den Rand der Rodenberger Aue weiter fort. Die Rodenberger Aue ist mit Erlen und sonstigen Ufergehölzen eingegrünt. Südöstlich des Plangebietes mündet die Mühlенаue in die Rodenberger Aue. Östlich grenzen dem Plangebiet Ackerflächen an.

Zustand von Natur und Landschaft

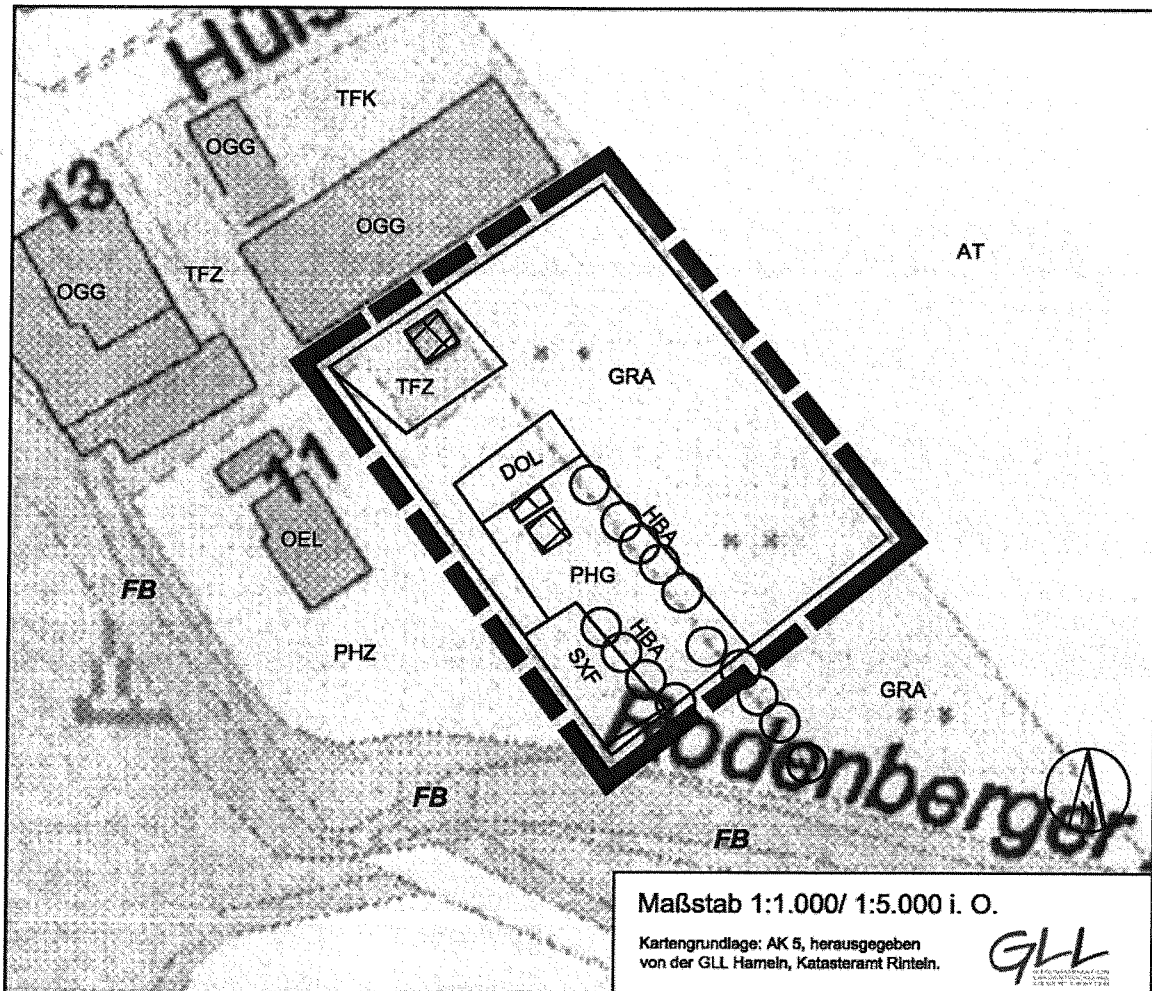
Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Folgenden werden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen (Erfassung gem. v. DRACHENFELS (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen) beschrieben und in ihrer Bedeutung für Tiere und Pflanzen gem. NDS. STÄDTETAG (2006): „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ bewertet:

Tab: Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp, Code	Fläche (m ²) (a)		Wertfaktor (b)	Flächenwert (axb)
GRR	1.844	Artenreicher Scherrasen, mehrmals im Jahr gemäht, zumindest kurzzeitig Blühaspekte möglich.	1	1.844
DOL	107	Lehmig- toniger Offenbodenbereich einer mit Landmaschinen befahrenen Fläche.	1	107
TFZ	189	Mit Betonsteinpflaster befestigte Lagerfläche.	0	0
OEX1	28	Sonstiges Einzelgebäude: Geschlossene Garage.	0	0
PHG	379	Hausgarten mit Großbäumen. Von Großbäumen überstandene Fläche, welche von lückigem Rasen sowie Sitzbereichen auf anstehendem Boden geprägt wird. Die Flächen sind darüber hinaus teilweise von sonstigen, kleineren Gebäude überbaut und es ist ein Wohnwagen abgestellt.	2	758
- darin: HBA	(10 x 20 m ²)	Baumreihen aus Birken (StD 30 cm) und Kiefern (StD 30cm).	3	600
OEX 2	19 + 13	Sonstige Einzelgebäude: Gartenhaus und Hühnerstall.	0	0
SXF	156	Naturferner Fischteich. Ufer z. T. mit stark befestigt (mit Leitplanken). Kein Vegetationsaufwuchs am Grund erkennbar.	3	468
Gesamtfläche	2.735		Gesamtwert	3.777
Erfassung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2004): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" im M. 1:1.000, Methodik und Bewertung der Biotoptypen nach NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG (1996): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung"				
* 5= sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung				

Abb.: Biotoptypenplan



Legende

Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

- GRA** Artenarmer Scherrasen (WF 1)
- DOL** Offenbodenbereich (WF 1)
- TFZ** Betonsteinpflasterfläche (WF 0)
- PHG** Hausgarten m. Großbäumen (WF 2)
- SXF** Naturferner Fischteich (WF 3)
- Gebäude** (WF 0)
- BAUMREIHE** Baumreihe (WF 3)

Biotoptypen in der Umgebung

- PHZ** Ziergarten (WF 1)
- FB** Naturnaher Bach (WF 5, § 28 a NNatG)
- AT** Tonacker (WF 1)
- OEL** Einzelhaus (WF 0)
- OGG** Gewerbegebäude (WF 0)
- TFK** Mit Schotter befestigte Fläche (WF 0)

weitere Planzeichen

- Räumlicher Geltungsbereich**

WF = Wertfaktor, *kursiv*, § = pot. Biotop gem. § 28 a u. 28 b NNatG, **fett** = hohe Eingriffsrelevanz
Erfassung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2004): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen"
Bewertung der Biotoptypen nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2006): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", WF 0 = ohne Bedeutung, WF 1 = sehr geringe Bedeutung, WF 2 = geringe Bedeutung, WF 3 = allgemeine Bedeutung, WF 4 = hohe Bedeutung, WF 5 = sehr hohe Bedeutung

Schutzgut Boden

- *Bodeneigenschaften und -funktionen*

Im südlichen Plangebiet steht Gley- Aueboden aus Auelehm und fluviatilen Ablagerungen an. Als Bodenarten steht toniger Schluff, schluffiger Ton und Kies an. Nach Nordosten gehen diese Böden in Pseudogley- Parabraunerde aus Löß und Fließerde über. Hier stehen als Bodenarten toniger Schluff und sandiger Lehm an.

Innerhalb des Plangebietes werden die Böden als Hausgarten genutzt. Sie sind nur zu einem geringen Anteil überbaut. Sie haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, weil durch die menschliche Nutzung und Bewirtschaftung (Düngung, Einsatz von Herbiziden, Entwässerung) der Boden in seinen natürlichen Eigenschaften überprägt ist.

- *Bodenkontaminationen*

Für das Plangebiet liegen keine Kenntnisse über potenzielle Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen vor.

- *Bereiche mit besonderen Bodenwerten*

Im Satzungsgebiet finden sich keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden oder sonstige Böden mit naturhistorischer, kulturhistorischer u. geowissenschaftlicher Bedeutung (Vorentwurf des LRP LK Schaumburg (Stand 2001), Textkarten 4 und 5).

Schutzgut Wasser

- *Oberflächengewässer*

Im Plangebiet ist ein naturferner Fischteich vorhanden, der als Oberflächengewässer eine geringe bis allgemeine Bedeutung aufweist.

Dem Plangebiet grenzt südwestlich die Rodenberger Aue an, welche als Oberflächengewässer eine hohe Bedeutung aufweist. Sie hat als Hauptgewässer für das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem Bedeutung. Die Auen und der Gewässerlauf sind gem. der landesweiten Zielvorgaben vorrangig naturnah zu gestalten und zu entwickeln. Im Bereich der Rodenberger Aue sind regelmäßig Hochwasser zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue.

- *Grundwasser*

Innerhalb der gärtnerisch genutzten Flächen ist der natürliche Grundwasserstand nur gering beeinträchtigt, gleichzeitig ist das Stoffeintragsrisiko in das Grundwasser als gering zu bezeichnen, so dass sie eine besondere Bedeutung für die natürliche Grundwasserbeschaffenheit haben. Auf Grund des im Niederungsbereich der Rodenberger Aue relativ hoch an-stehenden Grundwassers sind mittlere Empfindlichkeiten gegenüber Verschmutzungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Der Siedlungsbereich von Messenkamp ist gekennzeichnet von einem unbelasteten, ausgeglichenen Ortsklima. Im Plangebiet sind außer den aus der ortsüblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen resultierenden, keine lufthygienischen Vorbelastungen vorhanden.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Weser- und Leinebergland und wird dem Rodenberger Auetal zugeordnet (LRP Schaumburg (Stand 2001), Textkarte 2).

Das Plangebiet bezieht sich auf eine im Übergang zwischen Siedlung und Niederung der Rodenberger Aue gelegene Fläche. Südlich der Hülseder Straße ist der Siedlungsbereich von

einer überwiegend gewerblich genutzten Bebauung geprägt. Es ist erkennbar, dass kleineren Gebäuden großformatige und hallenförmige Gebäude zugeordnet wurden. Somit sind die historisch gewachsenen Baustrukturen als stark überprägt zu bezeichnen. Die Siedlungsbereiche sowie die zuzuordnenden Gärten zeigen eine geringe Eigenart sowie geringe Naturnähe so dass eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild erreicht wird.

Der südlich des Plangebietes gelegene Verlauf der Rodenberger Aue wirkt auch landschaftlich besonders naturnah und weist eine besondere Eigenart als Grünachse auf, so dass dem Bereich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen ist.

Die weiteren, in der Umgebung befindlichen, Acker- und Grünlandflächen weisen eine durchschnittliche Strukturierung auf. Die Eigenart und Naturnähe der Flächen wird durch die intensive Nutzung überprägt. Insgesamt wird nur eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild erreicht.

Umweltauswirkungen der Planung

Ermittlung des Eingriffstatbestandes

Gem. § 34 Abs. 5 BauGB ist für die, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, einzubeziehenden Außenbereichsflächen die städtebauliche Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Mögliche negative Umweltauswirkungen der Durchführung der Innenbereichssatzung

▪ *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen*

Insbesondere die überbauten Flächen verlieren ihren Wert als Lebensraum vollkommen. Auf den Freiflächen werden zum Teil intensiv genutzte Gärten bzw. sonstige intensiv genutzte Flächen entstehen, welche qualitativ sehr geringe Lebensraumpotenziale bieten. Für den Fall, dass die Freiflächen zu befestigten Lagerflächen umgewandelt werden, ist jedoch mit Lebensraumverlusten zu rechnen.

Eine dicht an die Rodenberger Aue heranrückende Bebauung sollte vermieden werden, um Beeinträchtigungen der Randbereiche des naturnahen Baches sowie der hier vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere erhebliche Eingriffe zu vermeiden. Auch der bislang naturferne Fischteich bietet ein allgemeines Lebensraumpotenzial und sollte erhalten bleiben.

Der vollständige Lebensraumverlust auf den mit baulichen Anlagen überbauten Flächen ist als erheblicher Eingriff in die Lebensräume von Tiere und Pflanzen zu werten.

▪ *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden*

Mit der Überbauung sind Versiegelungen verbunden. Teilweise ist zu erwarten, dass die Freiflächen als befestigte Lagerflächen genutzt werden. Die oben beschriebenen Nutzungen führen dazu, dass die natürlichen Bodeneigenschaften und Funktionen stark überprägt werden, so dass der Boden seine Bedeutung im Naturhaushalt verliert. Dies ist als erheblicher Eingriff anzusehen.

▪ *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser*

Bei der Überbauung des Grundstücks sind die besonderen Anforderungen des Hoch- und Fließgewässerschutzes zu berücksichtigen. Eine dicht an den Gewässerrand der Rodenberger Aue heranrückende Bebauung ist zu vermeiden, um erhebliche Beeinträchtigungen des hochwertigen Fließgewässers zu vermeiden. Auch der naturferne Teich bietet ein Potenzial zur Entwicklung eines naturnahen Gewässers, so dass auch dieser erhalten werden sollte.

Die Überbauung der bislang wenig überbauten Flächen bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Aus der Einleitung des auf den befestigten Oberflächen anfallenden Oberflächenwassers in die Rodenberger Aue können erhebliche Beeinträchtigungen aus einer Erhöhung des Hochwasserrisikos in der angebundenen Vorflut

verbunden sein. Um dies zu vermeiden, soll das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zurückgehalten werden.

▪ *Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft*

Durch die geringfügige Bebauung werden das unbelastete Klima und die Luft in Messenkamp nicht nachhaltig beeinträchtigt.

▪ *Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes*

Um erhebliche Beeinträchtigungen des landschaftlich hochwertigen Gewässerlaufs der Rodenberger Aue zu vermeiden, sollte eine dicht an die Fläche heranrückende Bebauung unterlassen werden.

Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Baukörper zulässig, welche sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der Umgebung einfügen. Somit sind keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten.

Die bestehenden Baukörper sind in die westlich angrenzende freie Landschaft bereits wenig eingebunden. Bei hinzutretenden Baukörpern könnte die bestehende Wirkung intensiviert werden, so dass ein unharmonischer Übergang in die freie Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnte. Hier ist auf eine dem Ortsbild angemessene bauliche Entwicklung (Höhenentwicklung und Gebäudevolumen) zu achten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

▪ *Ortstypische Bebauung*

Für das Grundstück liegt eine konkrete Bauanfrage für die Erweiterung des ortsansässigen Maschinenbaubetriebes vor. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird dargelegt, dass sich Art und Maß der baulichen Nutzung, die Grundfläche, die überbaut werden soll und die Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen werden. Für das Einfügen zukünftiger Baukörper ist die Art und das Maß der in den umgebenden Siedlungsbereichen vorhandenen baulichen Nutzung zu beachten, um das Einfügen zukünftiger raumbildender Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten und Eingriffe in die Landschaft zu minimieren. Dies soll über das im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB erforderliche Einfügen des Vorhabens in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfolgen.

▪ *Oberflächenentwässerung*

Um Eingriffe in die angebundene Vorflut zu vermeiden, ist das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet zurückzuhalten. Die Vorhabenplanung ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg abzustimmen, um die Belange des Überschwemmungsgebietes und des niedersächsischen Fließgewässerschutzes zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Ausgleich von erheblichen Eingriffen

Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden aus der Nutzungsänderung und der Überbauung der Grundstücksflächen können nicht vollständig vermieden werden, so dass Ausgleichsmaßnahmen in der Satzung festgesetzt werden.

▪ *Abstandnahme von der Rodenberger Aue/ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

Um den besonderen Wert der Rodenberger Aue für Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wird ein 20 m breiter, extensiv genutzter Gewässerrandstreifen berücksichtigt, indem für diesen Bereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB textlich

festgesetzt werden. Den Belangen von Natur und Landschaft, des Hochwasser- und Gewässerschutzes und dem Schutzanspruch der Rodenberger Aue als wertvoller Lebensraum wird hiermit entsprochen. Entgegen den Anforderungen (mind. 10 m breiter Gewässerrandstreifen) wird ein um 10 m breiterer, d.h. insgesamt 20 m breiter Gewässerrandstreifen entwickelt werden.

Der Gewässerrandstreifen ist in seiner Nutzung zu extensivieren, so dass sich auetypische Gehölze und Wildkrautfluren entwickeln. Vorhandene Gebäude sowie nicht standorttypischer Gehölzbestand sind zu entfernen. Ggf. sind die Vorgaben des Entwicklungskonzeptes für die Rodenberger Aue zu berücksichtigen. Der innerhalb der Fläche befindliche naturferne Teich ist mit einer naturnahen Böschungssicherung zu versehen (Kombination aus Pflanzung und Holzbohlen oder max. Steinschüttung) und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Umwandlung der Gartenfläche in einen ungenutzten Gewässerrandstreifen ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar. Für die Fläche wird eine Werterhöhung um zwei Werteinheiten erreicht (auf Wertfaktor 4).

- *Anpflanzung einer freiwachsenden Baum- und Strauchhecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB*

Am östlichen Rand des Flst. 24/13, Flur 6, Gemarkung Messenkamp, ist eine mind. 3-reihige Baum- und Strauchhecke aus standortheimischen Baum- und Straucharten auf einem mind. 5 m breiten Anpflanzstreifen zu entwickeln.

Die Pflanzungen sollen versetzt mit einem Pflanzabstand von 1,50 m der Sträucher zueinander und einem wuchstypischen Pflanzabstand der Bäume zueinander erfolgen. Zu verwenden sind 2 x verpflanzte Sträucher mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm oder für Bäume 2 x verpflanzte Heister mit Höhen zwischen 150 bis 200 cm. Die Sträucher sind in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art zu pflanzen. Die Pflanzung soll zeitgleich zu den privaten Baumaßnahmen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Vegetationsperioden danach erfolgen. Der Baumanteil hat mind. 10 % zu betragen. Um einen Abfluss des Wassers im Überschwemmungsgebiet zu ermöglichen, ist eine lückige Pflanzung zu entwickeln. Zwischen max. 10 m langen Pflanzflächen ist eine mind. 5 m breite Lücke zu lassen. Der Aufbau der Pflanzung ist der Begründung in Form eines Pflanzschemas und einer Artenliste im Anhang, Anlage 1, beigefügt. Sollte die Pflanzung der Baum- und Strauchhecke im Überschwemmungsgebiet nicht möglich sein, so sind nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreis Schaumburg gleichwertige Maßnahmen auf der Fläche durchzuführen. Die Pflege der nicht zu bepfanzenden Bereiche des Pflanzstreifens ist auf eine max. einmalige Mahd pro Jahr und/oder mindestens eine Mahd alle 3 Jahre zu beschränken.

Ziel der Gehölzpflanzungen ist es,

- für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und des Schutzgutes Wasser durch die Reduzierung der Nutzungsintensität in diesem Bereich eine Revitalisierung der Bodenfunktionen zu erreichen.
- für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild eine randliche Eingrünung der vorgesehenen Neubebauung zu erreichen und damit einen Übergang zum freien Landschaftsraum zu schaffen.
- für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften in gewissem Umfang Lebensgrundlagen für heimische Pflanzen- und Tierarten zu bieten. Die Gehölzstrukturen dienen beispielsweise Vögeln als Nahrungshabitat sowie als Ansitz- und Singwarte und bieten Insekten und Kleinsäugern Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird der Bestand der Planung inkl. der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2006) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die zu erwartende Bebauung eine GRZ von 0,2 angenommen wurde. Sollte die konkret geplante Bebauung hiervon abweichen, ist die Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz der Vorhabenplanung anzupassen.

Tab.: Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Rechnerische Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoptypen	Fläche in ca. m ²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in ca. ha	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
A	b	c	d	e	f	g	h
GRR (Scherrasen)	1.844	1	1.844	OGG (Gewerbegebäude, GRZ = 0,2)	547	0	0
DOL (Offenboden)	107	1	107	TFZ (Nebenanlagen, befestigte Flächen, 50% der GRZ)	274	0	0
TFZ (bef. Fläche)	189	0	0	GRR (Scherrasen)	830	1	830
OEX 1 (Garage)	28	0	0	HPG (standortgerechte Gehölzpflanzung)	300	3	900
PHG (Garten)	379	2	758	TFZ (bef. Fläche)	189	0	0
- darin: 10 x HBA (Baumreihe, 10 Bäume)	(200)	3	600	OEX 1 (Garage)	28	0	0
OEX 2 (Gartenhaus, Hühnerstall)	32	0	0	PHG (Garten)	160	2	320
SXF (Fischteich)	156	3	468	- darin: 4 x HBA (Baumreihe, 10 Bäume)	(80)	3	240
Gesamtfläche:	<u>2.735</u>	Flächenwert IST	<u>3.777</u>	OEX 2 (Gartenhaus, Hühnerstall)	32	0	0
				WW (Baumweiden-Saum)/ WE (Erlen-Eschen- Saum)	219	4	876
				SEZ (naturnahes Kleingewässer)	156	4	624
				Gesamtfläche	<u>2735</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>3.790</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 3.790 - 3.777 = 13 WE							

Die Bilanz zeigt, dass unter der angenommenen Bebauung und bei der festgesetzten Eingrünung der Eingriff ausgeglichen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in der Baugenehmigung durch einen Ausführungsplan zu detaillieren sind und dass die Kompensationsmaßnahme nur anerkannt wird, wenn ausgeschlossen wird, dass sich die aufzugebende Garten- /Freizeitnutzung nach Osten oder Westen an die Rodenberger Aue verlagert und wenn andere vorhandene bauliche Anlagen direkt an der Rodenberger Aue auf dem Flst. 24/13 außerhalb der festgesetzten Kompensationsfläche zurückgebaut werden (z.B. ein befestigter Kompostplatz).

4.2 Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 1. Erweiterung der 1. Innenbereichssatzung ist durch die Hülseder Straße (K 60) an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Durch die Einbeziehung der Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist keine erhebliche Zunahme der Verkehrsmengen und somit keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten, da eine entsprechende gewerbliche Nutzung bereits vorhanden ist und lediglich im Bestand erweitert werden soll. Eine erhebliche Erhöhung der Verkehrsfrequenz ist nicht zu erwarten.

Die Erschließung des Satzungsgebietes erfolgt über das Gelände des zu erweiternden Maschinenbaubetriebes Ernst Bugdahn, so dass Beeinträchtigungen von Anliegerverkehren ebenfalls ausgeschlossen werden können.

4.3 Immissionsschutz

Von der durch diese 1. Erweiterung der 1. Innenbereichssatzung ermöglichten baulichen Nutzung sind keine erheblichen Immissionen auf die Nutzungen außerhalb des Satzungsgebietes zu erwarten. In dem vorliegenden Satzungsgebiet sind gem. § 34 Abs. 1 BauGB nur Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und durch die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Die Erweiterung des Maschinenbaubetriebes ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und sonstige Erweiterungsmaßnahmen des Betriebes im Hinblick auf die damit verbundenen Lärmimmissionen auf Grundlage der TA-Lärm zu prüfen. Konkrete Nutzungskonflikte mit angrenzenden immissionssensiblen Nutzungen (z.B. Wohnen) sind im Rahmen der vorliegenden Innenbereichssatzung nicht erkennbar, da schutzbedürftige Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nur im westlichen Anschluss vorhanden und aufgrund der unmittelbar nördlich angrenzenden Betriebsstätte bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglichen, aus den Betriebsabläufen resultierenden Immissionen ausgesetzt sind. Eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18.005 für MI/MD-Gebiete, die dem Betriebsgrundstück der MGS Maschinenbau GmbH angrenzen, ist derzeit daher nicht erkennbar. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die bereits an den Gewerbebetrieb angrenzende, betriebsfremde Wohnnutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ggf. sind hierzu schalltechnische Nachweise zum Baugenehmigungsverfahren beizubringen. Als geeignete Maßnahmen kommen nicht zu öffnende Schallschutzfenster sowie die Vermeidung von Toren nach Westen hin in Betracht. Ggf. kann durch eine entsprechende Stellung der baulichen Anlagen ein wirksamer Schallschutz gegenüber den angrenzenden betriebsfremden Wohnnutzungen erzielt werden.

4.4 Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Messenkamp ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Rodenberg angeschlossen. Die neu im Plangebiet entstehenden Nutzungen können an den vorhandenen und ausreichend dimensionierten Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Oberflächenentwässerung

Das innerhalb des Satzungsgebietes anfallende Oberflächenwasser wird über den Anschluss an die angrenzend verlaufenden Regenwasserkanäle der nachfolgenden Vorflut zugeleitet.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes wird durch den Anschluss an die vorhandenen Leitungen sichergestellt.

Durch die innerhalb des Satzungsgebietes im Bereich der Hülseder Straße vorhandene Trinkwasserleitung kann eine ausreichende Löschwasserversorgung gem. DVGW -Arbeitsblatt W 405 sichergestellt werden.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung übernimmt der Landkreis Schaumburg.

Energieversorgung (Elektrizität und Gas)

Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Elektrizität und Gas übernimmt das Energieversorgungsunternehmen E.ON Avacon AG. Im Rahmen der konkreten Ausbauplanung ist auf vorhandene Leitungen zu achten. Tiefwurzelnde Pflanzen dürfen vorhandene Leitungen nicht beeinträchtigen.

Fernmeldewesen

Das Satzungsgebiet ist an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Für einen etwaig notwendigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom AG, Bischhofskamp 25c, 31137 Hildesheim, so früh wie möglich, rechtzeitig vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Altablagerungen

Altablagerungen oder Altstandorte innerhalb oder in der Umgebung des Satzungsgebietes sind der Gemeinde Messenkamp nicht bekannt.

4.5 Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg bzw. dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5 Abwägung und Verfahrensvermerke

5.1 Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Gemeinde Messenkamp abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die dem Rat der Gemeinde Messenkamp zur Beratung und Entscheidung vorgelegte Abwägung nachfolgend angefügt.

Fachbehörde	Stellungnahme in Kurzfassung	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 01.07.2008</p>	<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <p>Es wird auf das Schreiben vom 19.11.1993 Bezug genommen. Weitergehende Forderungen haben sich seitdem nicht ergeben.</p> <p>In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die erforderliche Löschwasserversorgung gem. §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sicherzustellen ist.</p> <p>Auf die für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermenge von mind. 800 l/min. für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden sowie auf die zu berücksichtigende 1. WasSV und Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblatt W 405, wird verwiesen.</p> <p>Erfolgt eine Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz, so wird die Führung der Leitungen als Ringleitung empfohlen.</p> <p>Auf die Installation von Hydranten sowie ein max. Abstand der Hydranten von 140 m innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird verwiesen.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sollte für das gesamte Gemeindegebiet in einem Löschwasserplan nachgewiesen werden.</p>	<p>Die Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes und insbesondere der Nachweis der bereitzustellenden Löschwassermenge und Löschwasserversorgung werden in der Genehmigungsplanung berücksichtigt. In der Begründung der vorliegenden Satzung wird auf die zu berücksichtigenden Anforderungen hingewiesen.</p>
	<p>Belange des Straßenverkehrs</p> <p>Gegen die 1. Erweiterung der 1. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Es wird dargelegt, dass in dem aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ganz besonders bedeutenden und schützenswerten Bereich der Rodenberger Aue und der angrenzenden Niederung Eingriffe auszuschließen und Verbesserungen anzustreben sind. Die in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen getroffenen Festsetzungen des § 1 Abs. 1 der Satzung (Flst. 24/13, Belassung eines 20 m breiten Streifens für die natürliche Sukzession, naturnahe Umgestaltung des Stillgewässers, Rückbau von Gebäuden, Nutzungsaufgabe) sind im Baugenehmigungsverfahren durch eine Ausführungsplanung, welche im Detaillierungsgrad über die getroffene Festsetzung hinaus geht, zu konkretisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahme nur anerkannt wird, wenn ausgeschlossen wird, dass sich die aufzugebende Garten-/Freizeitnutzung nach Osten oder Westen an die Rodenberger Aue verlagert und wenn andere vorhandene bauliche Anlagen direkt an der Rodenberger Aue auf dem Flst. 24/13 außerhalb der festgesetzten Kompensationsfläche zurückgebaut werden (z.B. ein befestigter Kompostplatz). Hinsichtlich des § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzung ist im Bauantrag klar zu stellen, dass die Pflege der nicht zu bepflanzenden Bereiche des Pflanzstreifens auf eine max. einmalige Mahd pro Jahr und/oder mindestens eine Mahd alle 3 Jahre zu beschränken ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in der Baugenehmigung durch einen Ausführungsplan zu detaillieren und die in der Stellungnahme genannten Anforderungen in dieser Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kompensationsmaßnahme nur anerkannt wird, wenn ausgeschlossen wird, dass sich die aufzugebende Garten- /Freizeitnutzung nach Osten oder Westen an die Rodenberger Aue verlagert und wenn andere vorhandene bauliche Anlagen direkt an der Rodenberger Aue auf dem Flst. 24/13 außerhalb der festgesetzten Kompensationsfläche zurückgebaut werden (z.B. ein befestigter Kompostplatz). Entsprechende Regelungen sind jedoch nicht in der hier in Rede stehenden Satzung sondern im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und daraus folgenden bauaufsichtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird jedoch nachrichtlich in die Begründung eingefügt. In die Begründung wird auch ein Hinweis aufgenommen, dass die Pflege der nicht zu bepflanzenden Bereiche des Pflanzstreifens auf eine max. einmalige Mahd pro Jahr und/oder mindestens eine Mahd alle 3 Jahre zu beschränken ist.</p> <p>Ergebnis: die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</p> <p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Durch die Nähe des Plangebietes zur Rodenberger Aue bzw. durch die unmittelbare Lage des Plangebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden wasserwirtschaftliche Belange berührt. Nach § 93 NWG sind Überschwemmungsgebiete vom Grundsatz her in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. § 93 Abs. 3 NWG ermöglicht die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zugleich ausgeglichen wird,2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und4. hochwasserangepasst ausgeführt wird. <p>Evtl. nachteilige Auswirkungen müssen ausgeglichen werden.</p> <p>Zur Klärung möglicher Auswirkungen durch vorgesehene Bebauung ist die Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens/Fachbeitrages erforderlich, in dem die vorab genannten Punkte untersucht bzw. geklärt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die nordwestlich liegende Wohnbebauung hingewiesen, die durch mögliche Baumaßnahmen nicht negativ beeinflusst werden darf. Die dem zu erstellenden Gutachten zugrunde liegenden Eckdaten/Eingangswerte sind im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Auf die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 93 NWG zur Erstellung von baulichen Anlagen bzw. Erdaufhöhung, Anpflanzungen usw. wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die in Bezug auf die Nähe des Plangebietes zur Rodenberger Aue und die Lage innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes genannten Anforderungen (Gutachten, wasserrechtl. Genehmigung) werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung in dem zu stellenden Genehmigungsantrag berücksichtigt. In der vorliegenden Satzung können jedoch keine konkreten Regelungen oder Festsetzungen über die Ausführung der baulichen Anlagen gemacht werden können. In diesem Zusammenhang wird mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg über die zu Grunde gelegten Eckdaten/Eingangswerte eine Abstimmung vorgenommen.</p> <p>In die Begründung der vorliegenden Satzung werden die besonderen wasserrechtlichen Erfordernisse und die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise nachrichtlich eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 93 NWG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>
---	--

	<p>Belange der Wirtschaftsförderung und der Regionalplanung</p> <p>Gegen die Satzung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern den Belangen des Hochwasserschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Mit der Satzungserweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Fortentwicklung eines am Standort bereits ansässigen Gewerbebetriebes (Firma MGS Maschinenbau GmbH) geschaffen werden. Dieses Planungsziel steht grundsätzlich im Einklang mit den im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Schaumburg (RROP) zu der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft aufgestellten Zielen der Raumordnung. Danach ist der Bestand an Unternehmen zu sichern und durch Aktivierung des endogenen Entwicklungspotenzials sowie durch die Förderung von Existenzgründungen weiter auszubauen. Bei der Bestandspflege und Neuansiedlung von Unternehmen ist auf den Erhalt mittelständischer Strukturen und der Branchenvielfalt zu achten (vgl. RROP, Abschnitt C 3.1.01).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der konkreten Vorhabenplanung wird den Belangen des Hochwasserschutzes durch die Erstellung wasserwirtschaftlicher Gutachten und der wasserrechtlichen Genehmigung unter Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Rechnung getragen. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird ein Ausführungsplan über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vorgelegt, welcher rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Somit wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenfalls Rechnung getragen. Der Hinweis darauf, dass die Satzung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt.</p>
--	--	---

	<p>Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue gelegen ist. Dieses ist im RROP als Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt (siehe RROP, Abschnitt D 3.9.3.01/02 und Zeichnerische Darstellung). Nach dem RROP, Abschnitt D 3.9.3.01/02, sind bei der Entwicklung von Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen oder Wasserführungen und anderen Eingriffen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen Einschränkungen des schadlosen Hochwasserabflusses oder die Gefährdung von Gütern durch Hochwasser (unabhängig von den zur Zeit gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten) entsprechend dem Stand der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse grundsätzlich zu vermeiden. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern zu erhalten (vgl. LROP Abschnitt 3.2.4, Ziffer 11, Satz1).</p> <p>Die gegebenenfalls erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen zur ausreichenden Berücksichtigung des Hochwasserschutzes sind mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.</p>	<p>Auf die Abwägung zu den Belangen der Wirtschaftsförderung und der Regionalplanung wird hingewiesen und Bezug genommen.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>
--	--	--

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Rodenberger Aue an. Die Rodenberger Aue ist als Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems einschließlich ihrer Aue im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. RROP, Zeichnerische Darstellung und Abschnitt D 2.1.11). In den Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (vgl. RROP, Abschnitt D 1.8.01). Das festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln (vgl. RROP, Abschnitt D 2.1.10).

Die in dem Vorentwurf der Satzungsänderung vorgesehene Festsetzung eines 20 m breiten, nur extensiv genutzten Gewässerrandstreifens im Bereich der Rodenberger Aue wird raumordnerisch ausdrücklich befürwortet.

Aufbauend auf die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ist in der Region ein regionales Biotopverbundsystem mit ökologisch bedeutsamen Kernbereichen und vernetzenden Verbundstrukturen zu entwickeln. Als großräumige vernetzende Elemente dieses Biotopverbundsystems sind die Fließgewässer und ihre Auen besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern (vgl. RROP, Abschnitt D 2.1.02; siehe auch LROP Nds., Abschnitt 3.1.2, Ziffer 02).

Inwieweit mit dem geplanten Gewässerrandstreifen und den anderen in der Begründung des Satzungsorentwurfes angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der im RROP festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung der Rodenberger Aue in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird und wie die Pufferfläche zum Schutz des Vorranggebietes für Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu gestalten ist, ist im einzelnen mit der zuständigen Fachbehörde – d.h. der Unteren Naturschutzbehörde – abzustimmen.

Auf die Abwägung zu den Belangen des Naturschutzes wird hingewiesen und Bezug genommen. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird auf die Berücksichtigung des bereits dargelegten 20 m breiten Abstandes zur Rodenberger Aue hingewirkt, so dass die Aspekte des Schutzes und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen einschl. der damit verbundenen Vernetzung von Biotopen berücksichtigt werden können. Die vorgetragenen Hinweise zum RROP Abschnitt D 1.8.01 und D 2.1.10 sowie Abschnitt D 2.1.02 werden in die Begründung eingefügt.

Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.

	<p>Belange des Planungsrechtes</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch die vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar ist, welches Verfahren die Gemeinde gewählt hat.</p> <p>Im normalen Bauleitplanverfahren fehlt der Nachweis der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.</p> <p>Sollte das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB gewählt worden sein, ist dies leider nicht begründet und nicht schriftlich fixiert worden.</p> <p>Es wird darum gebeten, das gewählte Verfahren nachzuweisen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden.</p>	<p>Die vorliegende 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erfolgt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Gem. § 34 Abs. 6 sind bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte demnach gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB, so dass auf die Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet wurde. Die Begründung wird bzgl. des gewählten Verfahrens durch hinzufügen der erforderlichen Verfahrensvermerke ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LBEG, Schreiben vom 24.06.2008</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Schreiben vom 20.06.2008</p>	<p>Sofern die in der Begründung, Kap. 4.3 Immissionsschutz genannten Maßnahmen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden, bestehen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist auf einen der Umgebung und der Gebietstypik (BauNVO) angepassten Immissionsschutz hinzuwirken.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Handwerkskammer Hannover,</p>	<p>Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

1. Erweiterung der
1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Schreiben vom 11.06.2008		
Landwirtschaftskammer Hannover, Schreiben vom 12.06.2008	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Schreiben vom 13.06.2008	Es bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Weserbergland e. V., Schreiben vom 11.06.2008	Es bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim-, Schreiben vom 09.06.2008	- Die Belange der Betriebsstelle Hildesheim/ Hannover werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
E. ON Avacon AG, Schreiben vom 09.06.2008	Es werden keine Einwände erhoben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

5.2 Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln – Krankenhäger Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

Rinteln, den 18.03.2009

.....
Planverfasser



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) wurden am 23.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung hat vom 03.06.2008 bis 02.07.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor
in Vertretung

.....

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat die 1. Erweiterung der 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.2008 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

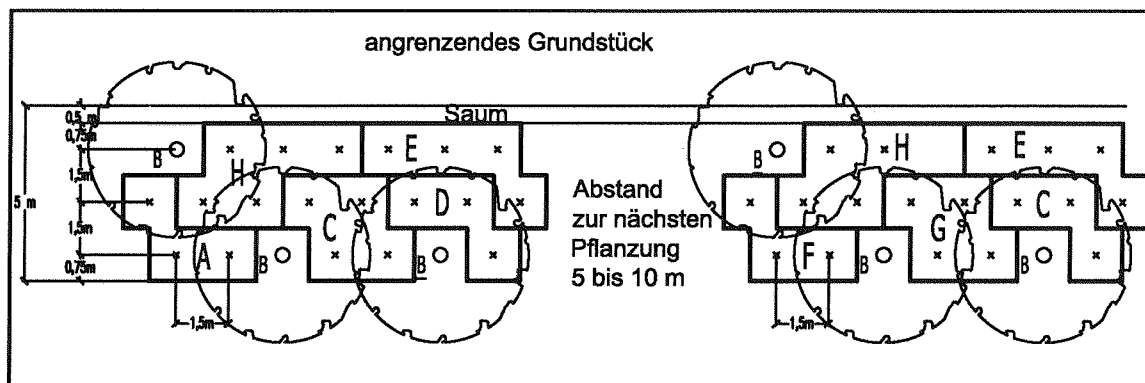
Rodenberg, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor
in Vertretung

.....

Anlage 1: Pflanzschema und Artenliste für die Bepflanzung der 5 m breiten Anpflanzflächen

(Hinweis: Bei der Ausführung der Bepflanzungen sind die Abstandsregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten. Bei der Anpflanzung auf Grenzen gilt gem. § 50 Abs. 2 NachbarG sinngemäß.)



B Großkronige Laubbäume:

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

B Mittel- und kleinkronige Bäume:

Birke (*Betula pendula*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Salweide (*Salix caprea*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher:

A Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
C Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
D Haselnuß (*Corylus avellana*)
E Hundsröse (*Rosa canina*)
F Schlehe (*Prunus spinosa*)
G Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
H Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Anlage 2: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

